

SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP)

Erweiterung des Steinbruchs Schicker bei Bad Berneck

Erstellt von: Büro OPUS
Oberkonnersreuther Str. 6a
95448 Bayreuth
Tel. 0921-50703750
E-Mail: opus@bth.de

Bearbeiter: Dipl. Biologin Barbara Dippold
Dipl. Geoökologe Franz Moder

Franz Moder



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung 1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2	Datengrundlagen 1
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 1
1.4	Biotope der Bayerischen Biotopkartierung 2
1.5	Beschreibung des Eingriffes 2
2	Wirkungen des Vorhabens 3
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 3
2.1.1	Temporäre Inanspruchnahme von Flächen für das Baufeld, Baustelleneinrichtung und Zufahrten 3
2.1.2	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkungen/Individuenverlust 3
2.1.3	Veränderungen im Wasserhaushalt 3
2.1.4	Nicht stoffliche Einwirkungen 3
2.1.5	Stoffliche Einwirkungen 3
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse 3
2.2.1	Flächenumwandlung (Versiegelung und Überbauung, dauerhafte Inanspruchnahme) 3
2.2.2	Entstehung von Zerschneidungs- und Trenneffekten (Lebensräume, Fauna, Geländeklima) 4
2.2.3	Veränderungen im Wasserhaushalt 4
2.2.4	Veränderungen des Standortklimas 4
2.2.5	Abtrag von Böden 4
2.2.6	Unvermeidbare Beeinträchtigungen 4
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse 5
2.3.1	Mögliche Verstärkung von Benachbarungs-/Immissionswirkungen (Verkehrsaufkommen und –zusammensetzung, Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen) 5
2.3.2	Trennwirkung für Tiere 5
2.3.3	Gefährdung durch Kollisionen bzw. Überfahren 5
2.3.4	Beeinflussungen der gegebenen Grundwasserverhältnisse 5
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 6
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung 6
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) 6
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 7
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 7
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie 7

4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	7
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	36
5	Gutachterliches Fazit	56
	Literaturverzeichnis	57

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Unvermeidbare Beeinträchtigungen	4
Tabelle 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorhandenen Säugetierarten	8
Tabelle 3:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten	32
Tabelle 4:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten	37

Anlagen

Anlage 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Hartsteinwerke Schicker aus Bad Berneck beabsichtigen, den bestehenden Diabassteinbruch bei Bad Berneck in östlicher Richtung zu erweitern.

Bei der Erweiterungsfläche SO wird die geplante Halde an die bestehende Halde angeschlossen.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*).
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- BFN (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten; Laurenti-Verlag
- BRÄU ET AL. (2013): Tagfalter in Bayern, Ulmer Verlag
- LfU (2010): 1985-2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern
- LfU (2013): <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/fundortkarte/>
- RÖDL et. al. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern; Verbreitung 2005 bis 2009

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die, mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10, in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellte, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht.

1.4 Biotope der Bayerischen Biotopkartierung

Unmittelbar sind vom Eingriff die folgenden Biotope nach Bayerischer Biotopkartierung betroffen:

5936-0016-001 Gehölze und Altgras bei der Hohen Warte und der Kirchleite westlich von Bad Berneck

Die Gehölze gliedern fette, teilweise brachliegende Waldwiesen. Die Säume sind bis auf eine Ausnahme stark nitrophil (Brennnessel und Quecke).

-001: Östliches Teilstück: 15 m breite Hasel-Eschen-Hainbuchenhecke auf 20 Grad steiler Böschung mit Lesesteinen. Westliches Teilstück: Durchschnittlich 5 m breite Baumhecke aus Birke, Eberesche und Bergahorn vor Wald auf Lesesteinriegel.

In mittelbarer Nähe des Eingriffsbereiches liegen die folgenden Biotope:

5936-0016-003 bis -008 Gehölze und Altgras bei der Hohen Warte und der Kirchleite westlich von Bad Berneck

s. oben

-003: Relativ wärmeliebendes Initialgebüsch auf ruderalem, nitrophilem Altgras. Pioniersträucher sind Schlehe, Weinrose und Weißdorn. Strauchdeckung 70 %, im Saum kommt Schwalbenwurz vor. Altgras besteht aus Glatthafer, Wiesen-Labkraut und Brennnessel.

-004: 5 m breite Schlehenhecke mit Birken- und Bergahorn-Überhältern.

-005: Im Süden Schlehengebüsch mit mageren bis wiesenartigen Säumen und spärlich bewachsenem Lesesteinriegel in der Mitte. Im Norden 5 m breite Schlehen-Weißdornhecke mit nitrophilen Säumen.

-006, -007: 4 m breite, lückige Schlehen-Weißdornhecke mit Eichen, Bergahorn und Vogelkirschen in der Baumschicht. Lücken wiesenartig.

-008: Mitten in einer Wiese gelegener, 3 m breiter Schlehenzwickel.

1.5 Beschreibung des Eingriffes

Es ist geplant, den Steinbruch Schicker bei Bad Berneck am Schafberg nach Nordosten um eine Fläche von ca. 9,6 ha zu erweitern (Erweiterungsfeld NO) sowie das Areal um die südlich gelegene Haldenfläche um ca. 3,0 ha zu vergrößern (Erweiterungsfeld SO).

Erweiterungsfeld NO

Der Abbau erfolgt hier nach Abraum-Abtrag (ca. 5 m) auf insgesamt 8 Sohlen mit einer Stoßhöhe zwischen 12 und 18 m. Die Bermbreite soll zwischen min. 6 bis max. 12 m betragen. Der Böschungswinkel im standfesten Diabas liegt bei ca. 78°. Die Grenze der Erweiterung wird noch vor Abbaubeginn durch einen mindestens 10 m hohen Erdwall aus Abraum gegen Absturz, Schall- und Staubemissionen gesichert. Dabei ist ein ca. 10 m breiter Abstand zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Wegen gewährleistet.

Die Steinbrucherweiterung erfolgt abschnittsweise ohne zeitliche Festlegung von Abbaubabschnitten.

Erweiterungsfeld SO

Das Erweiterungsfeld Südost soll primär der Erweiterung und Verlängerung der bereits bestehenden Abraumhalde zur Ablagerung des beim Abbau im Steinbruch anfallenden Abraums dienen.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

2.1.1 Temporäre Inanspruchnahme von Flächen für das Baufeld, Baustelleneinrichtung und Zufahrten

Es kommt nicht zur Einrichtung von Baustellenflächen.

2.1.2 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkungen/Individuenverlust

Baubedingt kann es zu Barriere- oder Fallenwirkungen und dadurch bedingten Individuenverlusten kommen.

2.1.3 Veränderungen im Wasserhaushalt

Es kommt nicht zu Veränderungen des Wasserhaushalts.

2.1.4 Nicht stoffliche Einwirkungen

2.1.4.1 Akustische Reize

Während der Bauarbeiten kommt es sowohl durch den Einsatz von Baumaschinen und Baufahrzeugen als auch durch die Bautätigkeiten selbst zu Lärmimmissionen.

2.1.4.2 Licht

Ebenso kann es baubedingt zu Lichtemissionen kommen.

2.1.4.3 Erschütterungen/Vibrationen

Während der Bauarbeiten kommt es zu Erschütterungen durch Baumaschinen und -fahrzeuge.

2.1.5 Stoffliche Einwirkungen

2.1.5.1 Organische Verbindungen

Während der Bauarbeiten kommt es sowohl durch den Einsatz von Baumaschinen und Baufahrzeugen als auch durch die Bautätigkeiten selbst zu einer Emission von Schadstoffen (Abgase von Verbrennungsmotoren) und Staub (Feinstaub und eventuell Staub durch Materialtransport/-umlagerung).

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.2.1 Flächenumwandlung (Versiegelung und Überbauung, dauerhafte Inanspruchnahme)

Bei der geplanten Erweiterungsfläche handelt sich um zwei Teilstücke mit den Bezeichnungen „Erweiterung Schafberg NO“ bzw. „Erweiterung Schafberg SO“.

Das Erweiterungsgebiet umfasst eine Gesamtflächengröße von 12,6 ha.

Dabei entfallen auf die Teilfläche NO 9,6 ha und auf die Teilfläche SO 3,0 ha.

2.2.2 Entstehung von Zerschneidungs- und Trenneffekten (Lebensräume, Fauna, Geländeklima)

Neu entstehende Zerschneidungs- und Trenneffekte für naturschutzfachlich wertvolle Flächen ergeben sich südöstlich des Steinbruches. Durch die Verlängerung der Halde wird hier ein Biotopkomplex durchschnitten, der sich aus Altgrasbeständen, Gebüsch- und Waldrandstrukturen zusammensetzt.

2.2.3 Veränderungen im Wasserhaushalt

Es kommt nicht zu Veränderungen im Wasserhaushalt.

2.2.4 Veränderungen des Standortklimas

Durch die Vergrößerung der Steinbruchfläche kommt es zu größerer Hitzeabstrahlung, die eine Veränderung des Standortklimas bewirken kann.

2.2.5 Abtrag von Boden

Mit der Erweiterung des Steinbruches wird Oberboden abgeschoben und Boden abgetragen. Auch der Damm, der den Steinbruch in seiner jetzigen Form im NO umgibt, wird abgetragen.

2.2.6 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Die folgende Tabelle zeigt die unvermeidbaren Beeinträchtigungen (Konflikte), die sich durch die Erweiterung des Steinbruches ergeben.

Tabelle 1: Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Konflikt-nummer	Bestand	Eingriff	Auswirkungen	Größe/Anzahl
1	Landschaftsbild	Veränderung	Einsehbarkeit Abbaufäche durch NO Hangneigung Richtung Ölschnitztal als (temporäre) Beeinträchtigung während der Abbauphase; Halde als optischer „Querriegel“	-
2	Laubmischwald	Rodung	Lebensraumverlust für an Laubwald gebundene Tier- und Pflanzenarten; Landschaftsbildveränderung	4,7 ha
3	Waldwiese (gemäht)	Abschieben und Abbau	Verlust für waldrand- und lichtungsgebundene/-jagende Tierarten (z.B. Eulen)	7.350 m ²
4	Acker:17.230 m ² Grünland:12.170 m ²	Abschieben und Abbau	Verlust für Offenlandarten (z.B. Feldlerche)	29.400 m ²
5	Baumhecke auf	Verlust Teilfläche	Biotopverlust d.h.	1.200 m ²

Konflikt-nummer	Bestand	Eingriff	Auswirkungen	Größe/ Anzahl
	Lesesteinwall (Biotop-Nr.B5936-0016-1)		Verlust von wertvollem Lebensraum für Heckenbewohner wie Vögel, Insekten, Kleinsäuger etc.	
6	Lebensraumkomplex aus Altgrasbeständen, (biotopkartierten) Gebüsch- und Waldrandstrukturen	Rodung und Abbau	Verlust von wertvollem, reich strukturiertem Lebensraum für Komplexbewohner wie Vögel, Fledermäuse, Insekten, Kleinsäuger etc.	ca. 1,1 ha
7	Wall; Wechsel von niedriger Vegetation und offenen Stellen	Abtrag	Verlust von wertvollem Lebensraum für Reptilien	ca. 3000 m ²

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Mögliche Verstärkung von Benachbarungs-/Immissionswirkungen (Verkehrsaufkommen und –zusammensetzung, Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen)

Betriebsbedingt kommt es durch den Einsatz des Bohrgerätes, das Beladen der Muldenkipper mit Baggern und Radlagern sowie den LKW-Transport zu Lärm, Erschütterungen sowie u.U. zur Freisetzung von Schadstoffen.

2.3.2 Trennwirkung für Tiere

Zu Trennwirkungen für Tiere kommt es projektbedingt nicht.

2.3.3 Gefährdung durch Kollisionen bzw. Überfahren

Eine Gefährdung von Kollisionen entsteht durch das Befahren mit Abbau-Fahrzeugen.

2.3.4 Beeinflussungen der gegebenen Grundwasserverhältnisse

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist möglich durch Schadstofffreisetzungen infolge von Unfällen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Durchführung der Rodungsarbeiten auf den Waldflächen im Winterhalbjahr (V 1)
 - außerhalb der Brutzeit von Kuckuck, Rotmilan, Turmfalke, Mäusebussard und Sperber, also nicht von Ende März bis Mitte August
- Rodung der Hecken (Teilflächen Biotop Nr. B5936-0016-001 und -004) außerhalb der Brutzeit der Heckenbrüter, also nicht von April bis September; nach § 39 BNatSchG nicht vom 1. März bis zum 30. September (V 2)
- Abschiebung des Oberbodens auf den Ackerflächen im NO (K 4) sowie auf der Waldwiese (K 3) außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter (Wachtel, Feldlerche, Feldschwirl), also nicht von März bis August (V 3)
- Laubwald-Aufforstung in unmittelbarer Nähe des Eingriffes (A 2)

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Anlage von 5 Steinhaufen auf der westexponierten Seite der neu entstehenden Wälle für Schlingnatter und Zauneidechse (CEF 1)

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Es sind keine saP-relevanten Pflanzenarten vom Projekt betroffen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Nach Abstimmung mit den Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums ergab sich eine Reihe von Säugetierarten (inkl. Fledermäuse), die im Untersuchungsraum nicht vorkommen bzw. für die der Untersuchungsraum keine Lebensräume bietet und/oder nicht im Verbreitungsgebiet der Art liegt. Diese Arten wurden abgeschichtet und werden nicht weiter betrachtet. Im Folgenden werden diejenigen Arten weiter behandelt, die im Untersu-

chungsraum nachgewiesen sind oder potenziell vorkommen können und für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (s. Tabelle 2). Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorhandenen Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	u
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	u
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	g
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	g
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	g
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	u
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	u
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	g
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	u
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	u
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	u
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	?
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	u
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	g
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	g
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	?
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	g
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	?

RL D Rote Liste Deutschland und
 RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

EHZ/KBR: Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region
 s=ungünstig/schlecht; u=ungünstig/unzureichend; g=günstig; ?=unbekannt

Betroffenheit der Säugetierarten

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Bei der Bechsteinfledermaus handelt es sich um eine typische „Waldfledermaus“; sie jagt bevorzugt in der ersten Nachthälfte. Die Tiere bejagen v.a. Laubwälder (Buchen-Eichenw., Buchen-Eichen-Hainbuchenw.), v.a. alte, totholzreiche und lichte Wälder.

Lokale Population:

ASK: k.A.

LfU (2010): Die nächsten Sommerquartiere liegen in Bayreuth.

BfN (2007): Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.

Genauere Angaben zur lokalen Population sind nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Als Quartiere werden Baumhöhlen genutzt. In den beiden Erweiterungsflächen gibt es keine Bäume, die Baumhöhlen bieten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Potenzielle Jagdgebiete der Bechsteinfledermaus liegen im Waldbereich (K 2, K 6). Da es sich aber um Mischwälder und nicht um reine Laubwälder handelt, gehören die Wälder aber nicht zu den bevorzugten Jagdgebieten der Bechsteinfledermaus.

Die Empfindlichkeit der Bechsteinfledermaus gegenüber Licht- und Lärmemissionen sowie Zerschneidung ist hoch. Die Tiere sind strukturgebunden (Brinkmann et. al. 2008).

Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden, da die Erweiterung sukzessive vor sich geht und die Tiere auf die umliegenden Wälder ausweichen können.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine projektbedingte signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: **G** Bayern: **3** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Breitflügelfledermaus nutzt eine breite Palette an Habitaten: v.a. Dorf/Stadt, auch Straßenlaternen, Parks/Friedhöfe, Wiesen, Fließgewässer/Aue, Wald/Waldrand, Stillgewässer, Steinbruch, Streuobstbestand.

Lokale Population:

ASK: k.A.

LfU (2010): keine Nachweise im und um das UG

BfN (2007): Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art

Genauere Angaben zur lokalen Population sind nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Als Quartiere werden Gebäude genutzt. Im Zuge der geplanten Ortsumgehung kommt es nicht zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Potenzielle Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen im Laub-/Nadelwaldbereich (K 2, K 6). Hier kommt es zu Störungen, die Arten werden mehr und mehr aus ihrem Jagdgebiet verdrängt.

Die Empfindlichkeit der Breitflügelfledermaus gegenüber Licht- und Lärmemissionen sowie Zerschneidung ist hoch. Die Tiere sind strukturgebunden (Brinkmann et. al. 2008).

Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann dennoch ausgeschlossen werden, da die Erweiterung sukzessive vor sich geht und die Tiere auf die umliegenden Wälder ausweichen können.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine projektbedingte signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Kleiner, Großer Abendsegler (*Nyctalus leisleri*, *N. noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend: Kleiner/Großer Abendsegler
 ungünstig – schlecht

Der **Große Abendsegler** bewohnt Gewässer, Wälder und Siedlungen, die Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen und Nistkästen.

Der **Kleine Abendsegler** ist innerhalb des Waldes über Lichtungen, Windwurfflächen oder Kahlschlägen, entlang von Waldwegen sowie in Waldschneisen und am Waldrand zu finden; außerhalb des Waldes hält er sich in Bach- und Flussauen, über (eutrophen) Stillgewässern, über gehölzreichem Grünland, in Gärten und Streuobstwiesen sowie am Rande von Ortschaften auf. Auch über Äckern und Intensivgrünland und über asphaltierten Flächen oder an Straßenlaternen ist er anzutreffen. Als Wochenstuben werden Baumhöhlen (Specht), Gebäude und Nistkästen genutzt. Als Waldtypen um die Kolonien dominieren reine Buchen-, Eichen-Hainbuchen- sowie Eichen-Kiefernwälder.

Lokale Population:

Kleiner Abendsegler:

ASK: k.A.

LfU (2010):, zwei Sommerquartiere vor 2000/01 in Bayreuth; keine Winterquartiere in der Umgebung;

Großer Abendsegler:

ASK: k.A.

LfU (2010): kein Sommernachweis, ein Winterquartier vor 2000/01 südlich des UG

Nach BfN (2007) liegt das Untersuchungsgebiet innerhalb des Verbreitungsgebietes der beiden Arten.

Genauere Angaben zur lokalen Population sind nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

In den beiden Erweiterungsflächen gibt es keine Bäume, die Baumhöhlen bieten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Potenzielle Jagdgebiete der beiden Abendsegler-Arten liegen auf der Erweiterungsfläche im NO des Steinbruches am Waldrand, über der Sukzessionsfläche, über den landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie im SO im Laub-/Nadelwaldbereich (K 2, K 3, K 4, K 6). Hier kommt es zu Störungen, die Arten werden mehr und mehr aus ihrem Jagdgebiet verdrängt.

Breitflügelvedermaus (*Eptesicus serotinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Die Empfindlichkeit der Abendsegler gegenüber Licht- und Lärmmissionen ist gering, gegenüber Zerschneidung sehr gering (Brinkmann et. al. 2008).

Die Lärmmissionen sind damit für den Abendsegler nicht relevant. Die Tiere sind auch wenig strukturgebunden.

Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden, da die Erweiterung sukzessive vor sich geht und die beiden Abendsegler-Arten auf die umliegenden Wälder ausweichen können.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine projektbedingte signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Fransenfledermaus jagt Wälder, Gebiete mit dörflichen und landwirtschaftlichen Strukturen, auch nadelholzreiche Wälder. Die bevorzugten Jagdgebiete liegen in Wäldern oder anderen gehölzreichen Habitaten, z.B. Parks, Gärten, Streuobstbestände, Gewässer. Auch Straßenbegleitvegetation wird genutzt, ebenso andere insektenreiche Biotope in und in der Nähe von Ortschaften. Die Tiere jagen über Wiesen und Weiden, die durch Hecken und Baumreihen gegliedert sind, an Still- und Fließgewässern. Sie nutzen alle Waldtypen, Laub- und Mischwälder ebenso wie Nadelwälder. Tiere aus Waldkolonien verlassen auch den Wald, um in der benachbarten landwirtschaftlichen Flur zu jagen.

Natürliche Quartiere befinden sich in Baumhöhlen, aber in Bayern ist keine Baumhöhle als Quartier sicher belegt, es werden Nistkästen genutzt.

Lokale Population:

ASK: RÖHRENHOF: Venetianerhöhle 2 a-b im Maintal oberhalb Röhrenhof 5936/K-06 a-b: 2 x 1995; RÖHRENHOF: Venetianerhöhlen 4 a-b im Maintal oberhalb Röhrenhof 5936/K-08 a-b: 2 x 1995, 1 x 1997; RÖHRENHOF: Venetianerhöhle 5 im Maintal oberhalb Röhrenhof 5936/K-09: 1 x 1997; GOLDKRONACH: Mittlerer Name-Gottes-Stollen am Goldberg 5936/K-19: 1 x 1996; HINTERRÖHRENHOF; Bergwerk "Schöne Susanne" 5936/K-12: 1 x 1998, 1 x 1999; ESCHERLICH; Stollen in Schmelz bei Escherlich 5936/K-04: 1 x 1993; BRANDHOLZ; Stollen im Zoppatental 5936/K-01: 2 x 1999;

LfU (2010): keine Sommerquartiere in der Nähe des UG; einige Winterquartiere mit letztem Nachweise vor 2000/01;

BfN (2007): Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art

Genauere Angaben zur lokalen Population sind nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da die Fransenfledermaus hauptsächlich Nistkästen nutzt, wird eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die zur Gefährdung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führt, ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Potenzielle Jagdgebiete für die Fransenfledermaus liegen im NO-Bereich im Wald (K 2) und über den landwirtschaftlichen Nutzflächen (K 4) sowie im SO-Bereich im Laub-/Nadelwald (K 6). Hier kommt es zu Störungen der Fransenfledermaus kommen.

Die Empfindlichkeit der Fransenfledermaus gegenüber Lichtemissionen und Zerschneidung ist hoch, gegenüber Lärm gering (Brinkmann et. al. 2008).

Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden, da die Erweiterung sukzessive vor sich geht und die Fransenfledermaus auf die umliegenden Wälder ausweichen kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine projektbedingte signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Graues/Braunes Langohr (*Plecotus austriacus*) – Artenpaar

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2/IV (Braunes L.) **Bayern:** 3/-(Braunes L.) **Art im UG:** nachgewiesen
 potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Jagdgebiete des **Grauen Langohrs** in Bayern sind nicht untersucht. Generell nutzt die Art (gehölzreiches) Grünland und Brachen sowie Siedlungsbereiche, v.a. Streuobstwiesen und Gärten am Ortsrand. Auch Laub- und Mischwald werden von einzelnen Tieren intensiv genutzt. In geringem Umfang jagen sie auch an Straßenlaternen oder innerhalb von landwirtschaftlichen Gebäuden.

Die Jagdgebiete des **Braunen Langohrs** sind in Bayern nicht untersucht. Im Umfeld der meisten Quartierstandorte liegen städtische und dörfliche Siedlungen, daher jagen die Tiere wahrscheinlich in den Gehölzbeständen in und um Ortschaften. Das Braune Langohr ist auch eine charakteristische „Waldart“. Sie bevorzugt Nadelwälder und –forste, die Bindung an Laubwald ist gering.

Die Wochenstuben befinden sich in Gebäuden.

Lokale Population:

ASK: Braunes Langohr: HEINERSREUTH; Gasthaus: 5 x 1981, 1 x 1982; GOLDKRONACH; Kellergasse: 1x 1985; GOLDKRONACH: (Mittlerer) Schmutzlerstollen 5936/K: 2 x 1985, 1x 1986, 2 x 1992, 1 x 1994, 1 x 1996, 1 x 1998; GOLDKRONACH: Mittlerer Name-Gottes-Stollen am Goldberg 5936/K-19: 2 x 1997; HINTERRÖHRENHOF; Bergwerk "Schöne Susanne" 5936/K-12: 1 x 1996; WÜLFERSREUTH; "Kellerhäuschen" in Wülfersreuth 5936/K-14: 2 x 1983, 4 x 1985, 2 x 1986, 7 x 1989, 2 x 1993; ESCHERLICH; Stollen in Schmelz bei Escherlich 5936/K-04: 2 x 1993, 2 x 1994; BRANDHOLZ; Stollen im Zoppatal 5936/K-01: 3 x 1994, 1 x 1995, 1 x 2006; GOLDKRONACH; Ev. Kirche: 2 x 1992, 2 x 1995;
Graues Langohr: HEINERSREUTH; Wohnhaus: 10 x 1986

LfU (2010): Br. Langohr: einige Fortpflanzungsnachweise vor 2001 in der Umgebung, einige Winterquartiere vor und nach 2001 angrenzend; **Gr. Langohr:** ein Fortpflanzungsnachweis vor 2001 weiter nordöstlich.

BfN (2007): Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art

Genauere Angaben zur lokalen Population sind nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die beiden Arten sind Gebäudebrüter. Im Zuge der geplanten Ortsumgehung kommt es nicht zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Potenzielle Jagdgebiete für die beiden Langohr-Arten liegen im SO-Bereich im den von Nadelwald dominierten Bereichen (K 6), einzelne Tiere könnten den Laub-/Mischwald im NO-Teil nutzen (K 2). Hier kann es zu Störungen kommen.

Die Empfindlichkeit der Langohren gegenüber Licht und Lärm ist hoch, gegenüber Zerschneidung sehr hoch (Brinkmann et al. 2008).

Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann trotzdem ausgeschlossen wer-

Graues/Braunes Langohr (*Plecotus austriacus*) – Artenpaar

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

den, da die Vergrößerung der Halde für die Langohren kein unüberwindbares Hindernis darstellt, die Erweiterung sukzessive vor sich geht und die Tiere auf die umliegenden Wälder ausweichen können.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die geplante Erweiterung erhöht sich das Kollisionsrisiko für potenzielle Vorkommen nicht erheblich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Große, Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus, brandtii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 2 (Gr. Bartfl.)/-

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die **Große Bartfledermaus** bewohnt Laub-, Misch- und Nadelwälder. Sie jagt in Wäldern und Gehölzen (40 %), an überwiegend stehenden Gewässern (34 %), in dörflicher und landwirtschaftlicher Umgebung (je 11 %). Vorwiegend nutzt sie strukturreiche, geschlossene Laubwälder mit einem Bestandsalter von mehr als 80 Jahren und lückiger Strauchschicht.

Die **Kleine Bartfledermaus** bejagt gut strukturierte Landschaften mit Gehölzelementen (einschl. Siedlungen und Gewässer) und Wald. Die Bedeutung von Wäldern wurde bislang offenbar unterschätzt, sie spielen vermutlich eine ähnlich große Rolle wie andere gehölzreiche Lebensräume außerhalb des Waldes.

Die Wochenstuben beider Arten befinden sich in Gebäuden.

Lokale Population:

Bartfledermäuse (unbestimmt): ASK: HINTERRÖHRENHOF; Bergwerk "Schöne Susanne" 5936/K-12: 2 x 1998, 1 x 1999; BRANDHOLZ: Wohnhaus Zoppaten Str.: 56 x 1996, 4 x 1996;

LfU (2010): Bartfledermäuse: ab 2001: mehrere Sommerquartiere südlich des UG; ein Fortpflanzungsnachweis vor 2001;

Genauere Angaben zur lokalen Population sind nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Es handelt sich um Gebäudebrüter. Im Zuge der geplanten Ortsumgehung kommt es nicht zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Potenzielle Jagdgebiete für die beiden Bartfledermaus-Arten liegen im NO- und im SO-Bereich im Wald und in den Gehölzstrukturen (K 2, K 6). Hier kann es zu Störungen kommen.

Die Empfindlichkeit der Langohren gegenüber Licht und Lärm ist hoch, gegenüber Zerschneidung gering (Brinkmann et. al. 2008).

Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden, da die Erweiterung des Abbaus sukzessive vor sich geht und die Tiere in die umliegenden Wälder ausweichen können.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5

Große, Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus, brandtii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

BNatSchG

Eine projektbedingte signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **V** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Wälder haben für das Mausohr eine große Bedeutung. Außerhalb des Waldes jagt die Art über Flussaue bzw. Grünland. Bayernweit ist der Laubwaldanteil überdurchschnittlich hoch, genutzt werden Laub- und Mischwaldinseln (Buchen- und Buchen-Eichenwälder. Auch im Offenland findet das Mausohr Jagdgebiete: z. B. Weiden, gemähte Wiesen oder sogar Äcker sind nicht ungewöhnlich, haben aber untergeordnete Bedeutung.

Für die Wochenstuben werden Gebäude genutzt.

Genauere Angaben zur lokalen Population sind nicht möglich.

Lokale Population:

ASK: GOLDKRONACH: (Mittlerer) Schmutzlerstollen 5936/K: 1 x 1983; GOLDKRONACH: Mittlerer Name-Gottes-Stollen am Goldberg 5936/K-19: 2 x 1997, 1 x 2008; ESCHERLICH: Stollen in Schmelz bei Escherlich 5936/K-04: 1 x 1992, 1 x 1995; BRANDHOLZ: Stollen im Zoppatal 5936/K-01: 2 x 1999, 1 x 2008; GEFREES: Ev. Kirche: 1 x 1992, 1 x 1999; OBERWARMENSTEINACH: Kath. Kirche: 3 x 1992, 1 x 1999; STEIN (Lkr. BT, Gem. Gefrees), Bergkapelle: 1 x 1992; BAD BERNECK; ev. Kirche: 1 x 1992;

LfU (2010): ein Sommerquartier ab 2001 weiter südlich, ein Fortpflanzungsnachweis vor 2001 im NO von Bayreuth; zwei Winterquartiere mit 1-10 Individuen ab 2000/01, ein Winterquartier vor 2000/01 in der Umgebung des UG;

BfN (2007): Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG**

Das Große Mausohr ist Gebäudebrüter. Im Zuge der geplanten Ortsumgebung kommt es nicht zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Potenzielle Jagdgebiete des Großen Mausohrs liegen in den Wäldern im NO (K 2) sowie im SO (K 6). Eine untergeordnete Rolle spielen die Waldwiese sowie die Äcker im NO (K 3, K 4). In den genannten Strukturen kann es zu Störungen kommen.

Generell wird die Empfindlichkeit der Art gegenüber Zerschneidung als mittel-hoch eingeschätzt (Brinkmann et al. (2008).

Gegenüber Licht- und Lärmimission ist die Empfindlichkeit der Art hoch.

Erhebliche Beeinträchtigungen, aus denen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population resultiert, werden aber ausgeschlossen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine projektbedingte signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Mopsfledermaus bewohnt Wälder aller Art. Die Quartiere befinden sich meist in Ortschaften (meist Dörfer). Natürliche Quartiere liegen hinter abstehender Rinde von verletzten, absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen und Stammspalten oder Felsspalten. Daneben werden künstliche Spaltenquartiere genutzt.

Lokale Population:

ASK: RÖHRENHOF: Venetianerhöhlen 1 a-d im Maintal oberhalb Röhrenhof 5936/K-05 a-d: 1 x 1995, 1 x 1997, 1 x 1998; BRANDHOLZ; Stollen im Zoppatal 5936/K-01: 1 x 1999; FRANKENBERG, STOLLEN: 1 x 1993; GOLDMÜHL, Schuppen am Ortsrand links der Straße nach GOLDKRONACH: 2 x 2005, 1 x 2006;

LfU (2010): ab 2001 ein Fortpflanzungsnachweis, einige Sommerquartiere in der Umgebung; zwei Winterquartiere nordöstlich vor 2000/01.

BfN (2007): Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art

Genauere Angaben zur lokalen Population sind nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG**

Die Mehrzahl bekannter Quartiere liegt in Ortschaften in Spaltenquartieren an Holzscheunen, Jagdkanzeln etc., während die ursprünglichen Baum- und Rindenquartiere in den heutigen Wirtschaftswäldern kaum mehr vorhanden sind (Schürmann & Strätz 2010). Insofern ist auch für diese ursprüngliche Waldart eine stärkere Bindung an Siedlungsflächen typisch. Hier liegen die Sommerquartiere und Wochenstuben. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, durch die sich die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang verschlechtert, wird ausgeschlossen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Die potenziellen Jagdhabitats liegen im Wald (K2, K6). Hier kommt es zu Störungen.

Generell wird die Empfindlichkeit der Art gegenüber Zerschneidung als mittel-hoch eingeschätzt, gegenüber Licht- und Lärmmission ist die Empfindlichkeit der Art hoch (Brinkmann et al. (2008).

Erhebliche Beeinträchtigungen, aus denen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population resultiert, werden aber ausgeschlossen, da die Vergrößerung der Erweiterungsfläche sukzessive vor sich geht und die Tiere die Möglichkeit haben, in die umliegenden Wälder auszuweichen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Projektbedingt kommt es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: D Bayern: D Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Bejagt werden Parkanlagen mit waldartigem Baumbestand und Laubwäldern, meist in der Nähe zu Wasserflächen, nicht selten im städtischen Bereich. Eine hohe Bedeutung haben gehölzsumstandene Gewässer und Laubwälder.

Lokale Population:

ASK: RÖHRENHOF: Venetianerhöhlen 1 a-d im Maintal oberhalb Röhrenhof 5936/K-05 a-d: 1 x 1995, 1 x 1997, 1 x 1998; **BRANDHOLZ;** Stollen im Zoppatal 5936/K-01: 1 x 1999; **FRANKENBERG, STOLLEN:** 1 x 1993; **GOLDMÜHL,** Schuppen am Ortsrand links der Straße nach GOLDKRONACH: 2 x 2005, 1 x 2006;

LfU (2010): keine Sommerquartiere, ein Einzelfund ab 2000/01 in Bayreuth.

BfN (2007): Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art

Genauere Angaben zur lokalen Population sind nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Als Quartiere nutzt die Mückenfledermaus Spalträume an oder in Gebäuden bzw. baulichen Einrichtungen am Ortsrand oder im Wald. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, durch die sich die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang verschlechtert, wird ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die potenziellen Jagdhabitats liegen im Wald (K2, K6). Hier kommt es zu Störungen.

Erhebliche Beeinträchtigungen, aus denen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population resultiert, werden aber ausgeschlossen, da die Vergrößerung der Erweiterungsfläche sukzessive vor sich geht und die Tiere die Möglichkeit haben, in die umliegenden Wälder auszuweichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Projektbedingt kommt es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: **G** Bayern: **3** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Nordfledermaus jagt meist in Ortschaften, häufig an in Reihe stehenden Straßenlaternen mit hohem UV-Anteil. Die Nahrungssuche an Straßenlaternen ist offenbar eine charakteristische Jagdstrategie. Ansonsten bewohnt sie wald- und gewässerreiche Landschaften. In stark ackerbaulich geprägten Gebieten ohne geschlossenen Wald fehlen Nachweise dieser Art fast vollständig. Ausgedehnte Waldgebiete und eutrophe Gewässer sind bevorzugte Jagdgebiete. In Bayern gibt es regelmäßige Beobachtungen bei der Jagd über Gewässern sowie über und entlang von Baumkronen. Wälder scheinen insgesamt von größerer Bedeutung zu sein, da in den Hauptverbreitungsgebieten in Bayern größere Gewässer selten sind.

Für die Wochenstuben werden Gebäude genutzt.

Lokale Population:

ASK: BRANDHOLZ; Zeche "Goldene Krone" bei Brandholz 5936/K-15: 1 x 2006; KORNBAACH, ORTSKERN: 1 x 1992; BISCHOFSGRÜN; Höhenklinik: 3 x 1995, 2 x 1992; BISCHOFSGRÜN; BAD BERNECK; nahe Feuerwehrhaus: 1 x 1992; BAD BERNECK; Maintalstraße: 1 x 1992;

LfU (2010): ab 2001: im Sommer ein Einzelfund weiter im NW, einer in Bayreuth; ein Winterquartier weiter im NO;

BfN (2007): Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG**

Die Nordfledermaus ist Gebäudebrüter. Im Zuge der geplanten Ortsumgehung kommt es nicht zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Potenziell jagt die Nordfledermaus in den Wäldern des UG. Da ihre hauptsächlichen Jagdgebiete in Ortschaften liegen, die Nordfledermaus als wenig strukturgebundene Art gilt und die Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung gering ist, wird eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Das Kollisionsrisiko der Nordfledermaus erhöht sich projektbedingt nicht signifikant.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Rauhautfledermaus (*Pipstrellus nathusii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

In Bayern scheint die Nähe zu nahrungsreichen Gewässern eine Rolle zu spielen (v.a. während Jungenaufzucht). Die meisten Beobachtungen stammen aus wald- und gewässerreichen Landschaften, z. B. Auwälder, Teichgebiete, Flussniederungen und Seeufer. Die am häufigsten bejagten Biototypen sind große Stillgewässer bzw. deren randliche Schilf- und Verlandungszonen, Altwässer in Auen und Waldtypen, gefolgt von Waldrandstrukturen, Hecken und Feuchtwiesen. Die Orientierung erfolgt innerhalb wie außerhalb des Waldes entlang linienartiger Strukturen wie z. B. Waldwegen, Waldrändern und Schneisen.

Die Wochenstuben befinden sich in Bäumen, z. B. in durch Blitzschlag entstandenen Aufrisshöhlen.

Genauere Angaben zur lokalen Population sind nicht möglich.

Lokale Population:

ASK: k.A.

BfN (2007): Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art**LfU (2010):** weder Sommer- noch WinternachweiseDer **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG**

In den beiden Erweiterungsbereichen der aktuellen Planung gibt es keine Bäume, die Baumhöhlen bieten. Daher besteht keine Gefahr der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Potenzielle Jagdgebiete liegen in den Waldrandstrukturen (K 2, K 6). Hier kommt es zu Störungen.

Die Rauhautfledermaus orientiert sich nur bedingt an Strukturen, ihre Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung ist vorhanden - gering. Ebenso reagiert sie unempfindlich auf Licht und Lärm (Brinkmann et. al. 2008).

Am häufigsten bewohnt die Rauhautfledermaus gewässerreiche Landschaften, die sich im UG nicht finden lassen. Daher führen die projektbedingten Beeinträchtigungen nicht zu erheblichen Verschlechterungen der lokalen Population.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Das Kollisionsrisiko erhöht sich projektbedingt nicht signifikant.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Bevorzugt findet man die Wasserfledermaus an Stillgewässern und ruhigen Abschnitten von Fließgewässern. Jagdgebiete über Land wurden bisher in Wäldern und in kleinen Waldlichtungen beobachtet, spielen aber zumindest während der Jungenaufzucht eine untergeordnete Rolle. Jagdgebiete werden häufig über feste „Flugstraßen“ entlang linearer Landschaftselemente wie Bach- und Flussläufe, Gräben, Alleen, Baum- und Gebüschreihen sowie Waldwegen oder –rändern erreicht. Es werden auch regelmäßig mehrere hundert Meter weite Freiflächen überflogen. Natürliche Quartiere finden sich vorzugsweise in Laubbäumen, v. a. Buntspechthöhlen in Eichen. Es werden auch auch Schwarzspechthöhlen oder ausgefaulte Stellen durch Blitzschlag oder Rückeschäden genutzt. Die Quartiere liegen meist gewässernah, d. h. normalerweise in einer Entfernung von weniger als 2,5 km von den Jagdgebieten und wesentlich häufiger am Waldrand als im Waldinneren.

Lokale Population:

ASK: RÖHRENHOF: Venetianerhöhlen 1 a-d im Maintal oberhalb Röhrenhof 5936/K-05 a-d: 1 x 199, 1 x 2006; RÖHRENHOF: Venetianerhöhle 2 a-b im Maintal oberhalb Röhrenhof 5936/K-06 a-b: 1 x 1999; GOLDKRONACH: (Mittlerer) Schmutzlerstollen 5936/K: 1 x 1998; GOLDKRONACH: Mittlerer Name-Gottes-Stollen am Goldberg 5936/K-19: 2 x 1997; ESCHERLICH; Stollen in Schmelz bei Escherlich 5936/K-04: 1 x 1993; BRANDHOLZ; Stollen im Zoppatental 5936/K-01: 1 x 1995; HOHENKNODEN; STRASSE HOHENKNODEN-LÜTZENREUTH, ABZWEIGUNG STEIN: 1 x 1992;

LfU (2010): mehrere Winterquartiere ab sowie vor 2000/01 im Umfeld des UG; nächster Fortpflanzungsnachweis vor 2000/01 in Bayreuth.

BfN (2007): Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.

Genauere Angaben zur lokalen Population sind nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Wochenstuben der Wasserfledermaus befinden sich überwiegend in Baumhöhlen. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine für Wochenstuben geeigneten Baumbestände. Zudem befinden sich keine größeren Gewässer in der Nähe der Erweiterungsflächen. Es kommt nicht zur Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Potenziell können die Wälder im UG als Jagdgebiete dienen (K 2, K 6). Es befinden sich aber keine größeren Gewässer in der Nähe des UG, sodass eine starke Frequentierung der Wälder unwahrscheinlich ist.

Deshalb kommt es durch die Beeinträchtigung nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Wasserfledermaus-Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Rauhautfledermaus (*Pipstrellus nathusii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine projektbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos kann ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zweifarbflodermaus (*Vespertilio murinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: D Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Zweifarbflodermäuse trifft man im offenen Gelände an: landwirtschaftliche Nutzflächen, Aufforstungsflächen, Gewässer, nur selten an Waldrändern oder Baumreihen; gelegentlich an Straßenlaternen. In Bayern gibt es eine auffällige Nähe zu großen Still- oder langsam fließenden Gewässern;

Lokale Population:

ASK: BRANDHOLZ: Wohnhaus Zoppaten Str: 1 x 1996; Straße KNOPFHAMMER-TANNENREUTH: 1 x 1992; KORN-BACH, westliches Ortsende: 1 x 1992; KORN-BACH, Ortskern: 1 x 1992; HOHENKNODEN; Straße HOHENKNODEN-LÜTZENREUTH, Abzweigung STEIN: 1 x 1992; METZLERSREUTH, Ortskern-Weiher: 3 x 1992; STEIN, Ortskern: 2 x 1992; STEIN (BT); Mühle im Ölschnitztal bei STEIN: 1 x 1992; GLASERMÜHLE; Fichtelgebirgsstraße bei GLASERMÜHLE: 1 x 1992; BISCHOFSGRÜN; BAD BERNECK; FICHELGEBIRGSSTRASSE, HÖHE FABRIK Ö' BAD BERNECK: 1 x 1992; GOLDKRONACH; Fund im Ort: 1 x 2003;

LfU (2010): ein Einzelfund ab 2001 im Sommer; ab 2000/01: ein Einzelfund im Winter weiter östlich, einer in Bayreuth; vor 2000/01 zwei Einzelfunde in Bayreuth;

BfN (2007): Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.

Genauere Angaben zur lokalen Population sind nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Die Zweifarbfledermaus ist ein Gebäudebrüter. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Zuge der geplanten Steinbrucherweiterung ist daher ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Potenziell können die offenen Flächen im UG als Jagdgebiete dienen (K 3, K 4). Es befinden sich aber keine größeren Gewässer in der Nähe des UG, sodass eine starke Frequentierung der Wälder unwahrscheinlich ist.

Gegenüber Licht und Lärm reagiert die Art unempfindlich. Die Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung ist generell gering.

Deshalb kommt es durch die Beeinträchtigung nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Zweifarbfledermaus-Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Das Kollisionsrisiko erhöht sich für die Zweifarbfledermaus durch das Projekt nicht signifikant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Auffällig ist die hohe Bedeutung der Gewässer (ca. mehr als 60 % der Nachweise), gefolgt von Siedlungen (21 %) sowie Wäldern und Gehölzen (15 %). Das Landwirtschaftliches Umfeld spielt eine verschwindend geringe Rolle.

Lokale Population:**ASK:** BRANDHOLZ: Wohnhaus Zoppaten Str: 1 x 1996; Straße KNOPFHAMMER-TANNENREUTH: 1 x 1992; KORN-BACH, westliches Ortsende: 1 x 1992; KORNACH, Ortskern: 1 x 1992; HOHENKNODEN; Straße HOHENKNODEN-LÜTZENREUTH, Abzweigung STEIN: 1 x 1992; METZLERSREUTH, Ortskern-Weiher: 3 x 1992; STEIN, Ortskern: 2 x 1992; STEIN (BT); Mühle im Ölschnitztal bei STEIN: 1 x 1992; GLASERMÜHLE; Fichtelgebirgsstraße bei GLASERMÜHLE: 1 x 1992; BISCHOFSGRÜN; BAD BERNECK; FICHELGEBIRGSSTRASSE, HÖHE FABRIK Ö' BAD BERNECK: 1 x 1992; GOLDKRONACH; Fund im Ort: 1 x 2003;**LfU (2010):** In der Umgebung des UG gibt es mehrere Sommerquartiere und Einzelfunde ab 2001 sowie Fortpflanzungsnachweise vor 2001; Winterquartiere vor und ab 2000/01 in Bayreuth;**BfN (2007):** Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.

Genauere Angaben zur lokalen Population sind nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG**

Die Zwergfledermaus ist ein Gebäudebrüter. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Zuge der geplanten Steinbrucherweiterung ist daher ausgeschlossen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Potenziell können die Wälder im UG als Jagdgebiete dienen (K 2, K 6). Es befinden sich aber keine größeren Gewässer in der Nähe des UG, sodass eine starke Frequentierung der Wälder unwahrscheinlich ist.

Gegenüber Licht und Lärm reagiert die Art unempfindlich. Die Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung ist generell gering.

Deshalb kommt es durch die Beeinträchtigung nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Zwergfledermaus-Population.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Das Kollisionsrisiko erhöht sich für die Zwergfledermaus durch das Projekt nicht signifikant.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: **G** Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Haselmäuse besiedeln verschiedenste Waldgesellschaften einschließlich Nadelwäldern, wenn sie reich an Unterholz und fruchttragenden Sträuchern sind sowie eine reiche Insektenfauna beherbergen. Bevorzugt werden lichte, warme Laubmischwälder mit reichem Buschbestand. Gerne nutzen sie Haselsträucher. Die Tiere sind auch in Parkanlagen, Obstgärten, Feldhecken, Brachland oder Kahlschlägen mit Büschen zu finden. Auch feuchte Wälder und Schilfgürtel sowie gelegentlich Feuchtwiesen an Waldrändern werden besiedelt. Sie können auch in kleinen Waldinseln von unter 3 ha vorkommen.

Lokale Population:

ASK: k.A.

LfU (2014): Im Kartenblatt 5936 gibt es Nachweise der Haselmaus (LfU 2014). Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (BfN 2007). Genauere Angaben zur lokalen Population sind nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Erweiterung des Steinbruches kann es in den Bereichen, in denen Waldrand-, Gehölz- oder Gebüschstrukturen entfernt werden (K 2, K 6), zur Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen. Ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist aber nicht gefährdet.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Potenziell ist die Haselmaus im gesamten Untersuchungsgebiet vorhanden. Es werden sowohl Nadelwälder als auch Ufergehölze, im Offenbereich auch Baumhecken und Hecken besiedelt. Durch die geplante Steinbrucherweiterung entsteht aber keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Haselmaus-Population, da die Erweiterung sukzessive vor sich geht und die Tiere die Möglichkeit haben, auszuweichen..

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine signifikante betriebsbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos kann ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Nach Abstimmung der Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums ergab sich eine Reihe von Reptilienarten, die im Untersuchungsraum nicht vorkommen bzw. für die den Untersuchungsraum keine Lebensräume bietet und/oder nicht im Verbreitungsgebiet der Art liegt. Diese Arten wurden abgeschichtet und werden nicht weiter betrachtet. Im Folgenden werden die Arten weiter behandelt, die im Untersuchungsraum nachgewiesen sind oder potenziell vorkommen können und für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (s. Tabelle 3).

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	u
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	u

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **V** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Schlingnatter lebt bevorzugt in offenem und gut besonntem Gelände, das viele Verstecke anbietet und ausreichende potenzielle Nahrungsquellen bietet. Dazu gehören Auwälder, Waldlichtungen und –ränder, Heckenraine, Obstplantagen, Lichtungen und Schonungen, Mager- und Halbtrockenrasen, verwilderte Gärten, Steinbrüche, Bahndämme sowie Gelände mit Steinhäufen und reichlicher Bodenvegetation.

Lokale Population:

ASK: Straßenböschung mit anschließender Trockenmauer und strukturreichem Garten am westlichen Ortsrand von BÄRNREUTH: 1 x 1984, 1 x 2011; W-exponierter Wegrand im Ölschnitztal östl. Bad Berneck bei GERTRUDSLUST an einem licht bewachsenem Hang: 1 x 1985; Südexponierte Wiese am nördl. Ortsrand von BÄRNREUTH: 3 x 1985; Südexponierter Waldrand am Geseeser Berg, südl. von BAD BERNECK: 1 x 1985; ehemaliger Magerrasen am nördlichen Ortsrand von Bärnreuth: 1 x 1986; Südexp. Gartengrundstück bei BAD BERNECK: 1 x 1988; Westexponierter Waldrand bei BAD BERNECK: 1 x 1987; SW-EXP. Waldrand bei BAD BERNECK: 1 x 1986; Kleiner offener Waldrand mit Steilabbruch nördl. BÄRNREUTH: 1 x 1987; lichter Mischwald mit kleinen Felsbereichen auf einem Bergsporn an der ÖLSCHNITZ, bei GERTRUDSLUST, etwa 1,5km nordwestlich von HEINERSREUTH: 2 x 2007; lichter Laubwald (Buche/Hainbuche) und Waldrand auf der der Hohen Wacht, etwa 400m westlich von BÄRNREUTH: 1 x 2007; Hecke mit angrenzender Grünlandbrache und Laubwald, am Nordostabhang der Hohen Wacht, etwa 650m nordwestlich von BÄRNREUTH: 1 x 2007; Garten am westlichen Ortsrand von BÄRNREUTH, mit Lesesteinmauer an der Grenze, im Garten Grünlandbrache mit Gebüsch an einem Hang: 2 x 2005, 1 x 2006; Ortsverbindungsstraße Bärnreuth- Bad Berneck, angrenzend breiter Straßensaum, offener Fels, Hecken und Grünland: 1 x 2010; Gartenbereich im nördlichen Ortsbereich von BAD BERNECK, direkt unterhalb des Schlossturms, etwa 150 m vom Marktplatz entfernt, angrenzend Laubwald und Diabasfelsen: 1 x 2010; Gartenbereich an der Kirchleite am nördlichen Ortsrand von BAD BERNECK, etwa 50 m oberhalb der Kirche, angrenzend Diabasfelsen und Laubwald: 1 x 2011; sonniger Wegrand im lichten Buchenwald mit besonnten Diabasfelsen im Ölschnitztal, etwa 870 m nördlich des Marktplatzes von BAD BERNECK, angrenzend weitere lichte Felsbereiche: 1 x 2011; Straße und angrenzender Garten im nördlichem Ortsbereich von BAD BERNECK nahe Marktplatz und Kirche, angrenzend am Hang lichter Laubmischwald: 1 x 2012; offener Saum am Fußweg zur Ruine Wallenrode nördlich von BAD BERNECK (etwa 400 m nördlich Kirche), mit wärmeliebenden Gebüsch, offenen Felsbereichen und Laubmischwald: 1 x 2011;

LfU (2014): Es sind Fundorte im Kartenblatt 5936 angegeben (LfU 2014). Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (BfN 2007).

Genauere Angaben zur lokalen Population sind nicht möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Bereich der Haldenerweiterung sind Schlingnattervorkommen wahrscheinlich, hier kann es zur Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen (K 6). Ebenso ist der bestehende Wall (K 7) an der NO-Grenze des Steinbruches geeignetes Schlingnatter-Habitat. Bei Entfernung dieser Strukturen kann es zu Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen, infolge derer ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewährleistet ist.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anlage von 5 Steinhaufen auf der westexponierten Seite der neu entstehenden Wälle (CEF 1)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Potenziell kommt die Schlingnatter im Steinbruch sowie in trockenen und wärmebegünstigten Bereichen um den Steinbruch (Biotopkomplex im SO mit Altgrasbeständen, Halde, Wälle) vor. Hier kann es zu Störungen kommen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anlage von 5 Steinhaufen auf der westexponierten Seite der neu entstehenden Wälle (CEF 1)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Das Kollisionsrisiko erhöht sich für die Schlingnatter projektbedingt nicht signifikant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **V** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope, wie trockene Waldränder, Bahndämme, Kiesgruben und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigen Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Wichtig sind auch Elemente wie Totholz und Steine.

Lokale Population:

ASK: Straßenböschung mit anschließender Trockenmauer und strukturreichem Garten am westlichen Ortsrand von BÄRNREUTH: 2 x 1984, 0 x 2011; ehemaliger Magerrasen am nördlichen Ortsrand von BÄRNREUTH: 3 x 1986; 0 x 2011; sehr stark verbrachter (ehemaliger) Magerrasen etwa 200 m südlich von BÄRNREUTH: 4 x 1984, 0 x 2011; gut besonnte ehemalige kleine Abbaustelle (Kleinststeinbruch) im Laubwald am GOLDBERG, am nördlichen Ortsrand von GOLDKRONACH, nahe des Friedhofes: 1 x 2005; Magerwiese am GOLDBERG, am östlichen Ortsrand von GOLDKRONACH, nördlich von "Gesegneter Friedrich": 1 x 2005; strukturreicher Garten am östlichen Ortsrand von BAD BERNECK im Maintal im Ortsteil Binning: 3 x 2012; kleiner Magerrasen im Randbereich einer Streuobstwiese etwa 200 m südlich des Ortsrands von GOLDKRONACH, angrenzend ein kleiner Laubwald sowie Wiesen: 3 x 2013;

LfU (2014): Es sind Fundorte im Kartenblatt 5936 angegeben (LfU 2014). Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.

Blanke, I. (2004): Die Zauneidechse kommt im betroffenen Kartenblatt vor.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Im Bereich der Haldenerweiterung sind Zauneidechsenvorkommen vorhanden (LBV (2014, mdl.), hier kann es zur Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen (K 6). Ebenso ist der bestehende Wall an der NO-Grenze des Steinbruches geeignetes Zauneidechsen-Habitat (K 7). Bei Entfernung dieser Strukturen kann es zu Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen, infolge derer ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewährleistet ist.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anlage von 5 Steinhäufen auf der westexponierten Seite der neu entstehenden Wälle (CEF 1)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Potenziell kommt die Zauneidechse im Steinbruch sowie in trockenen und wärmebegünstigten Bereichen um den Steinbruch (Biotopkomplex im SO mit Altgrasbeständen, Halde, Wälle, vor. Hier kann es zu Störungen kommen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anlage von 5 Steinhäufen auf der westexponierten Seite der neu entstehenden Wälle (CEF 1)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5**

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

BNatSchG

Das Kollisionsrisiko erhöht sich für die Zauneidechse projektbedingt nicht signifikant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Amphibien

Für saP-relevante Amphibienarten finden sich auf den Erweiterungsflächen keine geeigneten Lebensräume.

4.1.2.4 Libellen

Für saP-relevante Libellenarten finden sich auf den Erweiterungsflächen keine geeigneten Lebensräume.

4.1.2.5 Käfer

Für saP-relevante Käferarten finden sich auf den Erweiterungsflächen keine geeigneten Lebensräume.

4.1.2.6 Tag-, Nachtfalter

Für saP-relevante Falterarten finden sich auf den Erweiterungsflächen keine geeigneten Lebensräume.

4.1.2.7 Schnecken

Für die beiden saP-relevanten Schneckenarten finden sich auf den Erweiterungsflächen keine geeigneten Lebensräume.

4.1.2.8 Muscheln

Für die Bachmuschel finden sich auf den Erweiterungsflächen keine geeigneten Lebensräume.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Nach Abstimmung der Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums ergab sich eine Reihe von Vogelarten, die im Untersuchungsraum nicht vorkommen bzw. für die der Untersuchungsraum keine Lebensräume bietet und/oder nicht im Verbreitungsgebiet der Art liegt. Diese Arten wurden abgeschichtet und werden nicht weiter betrachtet.

Die Ermittlung potenziell vorkommender Vogelarten geschah auf Grundlage der Bestandsdarstellungen nach RÖDL ET AL. (2012). Im Zuge einer Auswertung des bayerischen Brutvogelatlas wurden diejenigen Arten aufgenommen, deren Nachweise auf den Quadranten des hier geprüften Projektes (Quadrant 6035/2 und 4) liegen sowie bei dortigem Fehlen diejenigen der benachbarten Quadranten. Ebenso wurden die Fundpunktkarten die Arteninformationen des LfU hinzugezogen. Weitverbreitete Arten („Allerweltsarten“) wurden abgeschichtet und sind in den nachfolgenden Artenblättern nicht gesondert beschrieben. Die Beschreibung der Arten wurde teilweise aus der Internethilfe des LfU (Arteninformationen) übernommen. In die Beschreibungen eingeflossene Sekundärliteratur wird nicht gesondert benannt.

Im Folgenden werden die Arten weiter behandelt, die im Untersuchungsraum nachgewiesen sind oder potenziell vorkommen können und für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (s. Tabelle 4).

Die im Trassenverlauf nachgewiesenen Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler sind in der Abschichtungstabelle (s. Anhang) vollständig enthalten.

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	s
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	g
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	V	g
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	g
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	u
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	u
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	g
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	s
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	-	u
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	?
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	u
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	g
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	g
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	g
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V	-	u
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	g
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	g
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	V	-	g
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2	s
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2	-	u
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V	-	u
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	g
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	V	-	g
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	g
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V	3	g
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	3	-	s

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	-	u
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	u

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle 5

Baumhöhlenbrüter (*Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz*) Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V (Feldsperling, Kleinspecht)/3 (Gartenrotschwanz)/- (Mittelspecht, Raufuß-, Sperlingskauz, Waldkauz)/2 (Grauspecht) Bayern: V(Feldsperling, Raufuß-, Sperlingskauz, Mittelspecht)/- (Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Schwarzspecht, Waldkauz)/3 (Grauspecht)

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig: Feldsperling, Raufußkauz, Trauerschnäpper, Waldkauz ungünstig – unzureichend: Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Schwarzspecht ungünstig – schlecht

Die genannten Arten leben in Wäldern unterschiedlicher Ausprägung und brüten in Baumhöhlen.

Lokale Population:

Feldsperling: ASK: k.A.; Rödl et al. (2012): Artnachweise in allen nordost-nordwestlich benachbarten Quadranten.

Gartenrotschwanz: ASK: Garten nördl. GRÜNSTEIN: 1 x 1996; Garten in FRANKENBERG: 1 x 1996; Garten in LEISAU: 1 x 1996; Rödl et al. (2012): 2-3 Brutpaare in 5935/2; **Kleinspecht:** ASK: k.A.; Rödl et al. (2012): je 4-7 Brutpaare in 5835/4 und 5935/4, 2-3 in 535/2; **Strätz (2013):** Brutvögel der Ufergehölze der Fließgewässer und Teiche.

Schwarzspecht: ASK: k.A.; Rödl et al. (2012): je 2-3 Brutpaare in 5836/3 und 5935/2, 4-7 Brutpaare in 5835/4
LBV (2013): kein Nachweis

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für baumbrütende Vogelarten geeignete Bäume finden sich auf den Erweiterungsflächen nicht. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gefährdet, wird ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingt sind Störungen durch Lärm möglich. Zu Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population erheblich gefährden, kommt es aber durch das Vorhaben nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die betriebsbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht signifikant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bodenbrüter (*Rebhuhn, Wachtel*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V/3 (Rebhuhn)

Bayern: -/2 (Rebhuhn)

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: unbekannt

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** günstig ungünstig – unzureichend: Wachtel ungünstig – schlecht

Das **Rebhuhn** bevorzugt strukturreiche offene Landschaft mit Büschen, Hecken, Altgrasstreifen und Staudenfluren, denn nur dort finden sich geeignete Brutplätze unter dichtem Gras und ausreichend Insekten. Die Brutzeit der Art ist von April bis Anfang September.

Die **Wachtel** brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Regional werden rufende Hähne überwiegend aus Getreidefeldern, seltener aus Kleefeldern gehört. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wohl wegen ihrer Mehrschürigkeit keine Rolle. Brutzeit: Mai/Juni bis August.

Lokale Population:

Rebhuhn: ASK: 500 m nördl. BÄRNREUTH: 1 x 1980; **Rödl et al. (2012):** je 4-7 Brutpaare in 5935/2, 8-220 Brutpaare in 5935/4; **Strätz (2013):** Im Kartierzeitraum keine Nachweise des Rebhuhns; LBV (2013): kein Nachweis

Wachtel: ASK: ca. 1 km NNO BÄRNREUTH: 1 x 1980; Acker südl. der Kronach 1 km westl. GOLDKRONACH: 1 x 1996;; **Rödl et al. (2012):** 2-3 Brutpaare in 5935/4; **LBV (2013):** kein Nachweis

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Potenzielle Fortpflanzungsstätten könnten sich in dem Biotopkomplex aus Altgrasbeständen, Hecken- und Gebüschstrukturen in der südöstlichen Erweiterungsfläche (K 6) finden, ebenso auf der Sukzessionsfläche (am Südrand von K 4) sowie auf den Ackerflächen (K 4) und der Waldwiese (K 3) in der nordöstlichen Erweiterungsfläche. Es kann also zur Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen. Ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist nicht mehr gewährleistet.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Abschiebung des Oberbodens auf den Ackerflächen im NO außerhalb der Brutzeit, also nicht von März bis August (V 3)

 CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kann es für die beiden Arten im Bereich des Biotopkomplexes im SO zu Störungen kommen, der Erhaltungszustand der lokalen Population ist aber nicht erheblich gefährdet.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Bodenbrüter (*Rebhuhn, Wachtel*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Erhöhung des Kollisionsrisikos für die beiden Arten bleibt unter der Erheblichkeitsschwelle.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Greifvögel (*Mäusebussard, Sperber*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland:- Bayern: -

Art(en) im UG nachgewiesen (Sperber) potenziell möglich (Mäusebussard)

Status: unbekannt

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der **Mäusebussard** kommt in allen Wäldern aber auch an Einzelbäumen vor. Seine Nistplatzwahl beschränkt sich auf das Auffinden eines großen Baumes, auf dem aus Ästen, Zweigen, Gras und Moos ein Nest gebaut wird (Mitte März bis Ende Juli). Zur Nahrungssuche werden zum einen die umliegenden Wiesen, landwirtschaftlichen Nutzflächen und zum anderen Weg- und Straßenränder aufgesucht.

Der **Sperber** brütet in Landschaften mit einem möglichst vielfältigen Wechsel von Wald, halboffenen und offenen Flächen, die Brut- und Jagdmöglichkeiten bieten. Nestbäume stehen meist nahe am Forstrand im Fichtenstangenholz mit guter An- und Abflugmöglichkeit. Tiefer in großflächigen Forsten nisten Sperber seltener. Sie bauen ihr Nest auch in Misch- oder Laubwäldern, wenn einige passende Nadelbäume vorhanden sind. Reine Laubwälder werden gemieden. Neuerdings besiedelt er zunehmend Parkanlagen und Feldgehölze in Siedlungsnähe. Im Winter jagen Sperber regelmäßig in menschlichen Siedlungen. Sein Nest ist in Nadelbäumen in Stammnähe zu finden (Ende März bis Ende Juli).

Lokale Population:

Mäusebussard: ASK: k.A.; Rödl et al. (2012): je 2-3 Brutpaare in 5835/2 und 4, 1 Brutpaare in 5835/3, 8-20 Brutpaare in 5835/4

Sperber: ASK: Waldwiese südöstlich von HEINERSREUTH: 1 x 1980; Rödl et al. (2012): je 1 Brutpaar in 5836/3 und 5935/2, 4-7 Brutpaare in 5835/4; LBV (2013): im Wald nordöstlich des Steinbruches auf der Erweiterungsfläche

LBV (2013): kein Nachweis

Genauere Angaben zur lokalen Population sind nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Rodung von Wald (K 2) kann es zum Verlust von Greifvogelhorsten kommen. Da der Sperber vom LBV auf der NO-Fläche nachgewiesen wurde, ist nicht auszuschließen, dass er seinen Horst im betroffenen Wald hat. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, durch die die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gefährdet ist, kann nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Rodung der Waldflächen außerhalb der Brutzeit, also nicht von Mitte März bis Ende Juli (V 1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Konfliktbereich K 2 kommt es zu bau- bzw. anlagebedingten Störungen, die während der sensiblen Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeit zu erheblichen Störungen der lokalen Population führen können.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Rodung der Waldflächen außerhalb der Brutzeit, also nicht von Mitte März bis Ende Juli (V 1)

Greifvögel (*Mäusebussard, Sperber*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

 CEF-Maßnahmen erforderlich:Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Betriebsbedingt erhöht sich die Kollisionsgefahr für die beiden Arten nicht signifikant.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Heckenbrüter (*Goldammer, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Neuntöter*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -/V (*Goldammer, Klappergrasmücke*) Bayern: -

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: unbekannt

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

unbekannt: Klappergrasmücke

Die **Dorngrasmücke** ist auf eine offene Landschaft, in der Hecken, Büsche oder Baumgruppen vorkommen, angewiesen. Wälder werden nur am Rand oder an Lichtungen besiedelt. Das Nest wird knapp über dem Boden in dichten Büschen gebaut (Ende April bis Ende Juli).

Die **Goldammer** lebt in der offenen, reich strukturierten Kulturlandschaft. Zur Nahrungssuche dienen ihr die Äcker und Wiesen. Beim Bau des Bodennestes (in der Hecke!) sucht sie gut versteckte Plätze unter dichter Vegetation auf, sie brütet in der Zeit von Anfang April bis Ende September.

Die **Klappergrasmücke** ist in allen offenen und halboffenen Landschaften vom Waldrand bis in die Siedlungen zu finden. Hauptsache es sind ausreichend Büsche oder Hecken, in denen er auch sein napfförmiges Nest baut, vorhanden (Ende April bis Mitte August).

Der Lebensraum des **Neuntöters** sind offene und halboffene Landschaften in trockener und sonniger Lage, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind, sowie Waldlichtungen, jüngere Fichtenschonungen, Streuobstflächen, nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben. Die wichtigsten Niststräucher sind Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose. Als Jagdwarten und Wachplätze werden höhere Einzelsträucher genutzt. Vorherrschend ist die Flugjagd, jedoch ist auch die Bodenjagd auf vegetationsfreien, kurzrasigen und beweideten Flächen wichtig. Als Langstreckenzieher ist der Neuntöter auf dem Zug und im Winterquartier gefährdet. Er zieht durch Gebiete mit starken Veränderungen der Landschaft.

Lokale Population:

Dorngrasmücke: ASK: 1 km W GOLDMUEHL: 1 x 1980; 1,25 km SO WASSERKNODEN: 1 x 1980; 1,25 km S WASSERKNODEN: 1 x 1980; 750 m NW BAERENREUTH: 1 x 1980; ca. 300 m NW LUETZENREUTH: 1 x 1980; 500 m SO BAERENREUTH: 1 x 1980; 350 m NW ESCHERLICH: 1 x 1980; 500 m SW ESCHERLICH: 1 x 1980; CA. 1,2 km SO GOLDKRONACH: 1 x 1980; 250 m NW HEINERSREUTH: 1 x 1980; ca. 500 m NO ESCHERLICH: 1 x 1980; 1 km SW GEFREES: 1 x 1980; 1,2 km W WUELFERSREUTH: 1 x 1980; 1,5 km SW KORNACH: 1 x 1980; 1 km N WASSERKNODEN: 1 x 1980; 750 m NW WASSERKNODEN: 1 x 1980; NW BAERENREUTH: 1 x 1985; S BAD BERNECK, SCHIESSSTAND: 1 x 1985; Teichgebiet nordöstl. GOLDBERGSEE: 2 x 1988; GEBÜSCHE 200 m NW WASSERKNODEN: 2 x 1996; HECKE 300 m NO MARKTSCHORGAST: 1 x 1996; Baum an Staatsst.2163 300 m SW GOLDKRONACH: 1 x 1996; Hecken und Gebüsch n Haag, w Sickenreuth: 2 x 1996; Hecke NW ZIEGELHÜTTE: 1 x 1998; Hecke NW BISCHOFSGRÜN: 1 x 1998; **Rödl et al. (2012):** je 8-20 Brutpaare in 5935/ 2 und 4, 21-50 in 5835/4

Goldammer: ASK: k.A.; **Rödl et al. (2012):** Artnachweise in allen nordost-nordwestlich benachbarten Quadranten.

Klappergrasmücke: ASK: k.A.; **Rödl et al. (2012):** je 8-20 Brutpaare in 5935/ 2 und 4, 21-50 in 5835/4

Neuntöter: ASK: 750 m W GOLDMUEHL: 1 x 1980; 500 m W BAERENREUTH: 1 x 1980; ca. 750 m NO BAERENREUTH: 1 x 1980; 500 m NW HEINERSREUTH: 1 x 1980; 1 x 1980; S JAEGERSRUH: 1 x 1980; Hecke am Hang 200 m O ACKERMANNSHOF: 1 x 1996; Kläranlagen Betriebsgelände 500 m SO LÜTZENREUTH: 1 x 1996; Hecken auf der Kirchleite 500 m W BAD BERNECK: 1 x 1996; Baumgruppe am O METZLERSREUTH: 1 x 1996; Hecke an der Str. O SICKENREUTH: 1 x 1996; Hecke 200 m S KUTSCHENRANGEN: 1 x 1996; **Rödl et al. (2012):** je 8-20 Brutpaare in drei Nachbarquadranten

LBV (2013): keine Nachweise

Heckenbrüter (*Goldammer, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Neuntöter*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die (teilweise) Entfernung von Hecken- (K 5, K 6) bzw. Gehölzstrukturen (innerhalb des Konfliktbereiches K 2) kann es baubedingt zur Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kommen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kann gefährdet sein.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodung der Hecken (Teilflächen Biotop Nr. B5936-0016-001 und -004) außerhalb der Brutzeit der Heckenbrüter, also nicht von April bis September (V 2)

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eingriffsbedingt kann es zu Störungen der Heckenbrüter kommen. Für den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der genannten Arten bleiben die Störungen jedoch unerheblich.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Erhöhung des Mortalitätsrisikos ist im vorliegenden Fall nicht signifikant.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3

Bayern: V

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: unbekannt**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lichte Wälder und locker bestandene Waldränder, besonders Mischwälder mit Auflichtungen weisen hohe Brutverdichten auf. Regelmäßig besiedelt werden Aufforstungen und jüngere Waldstadien, Gehölze mit extensiv genutztem Umland, Feuchtgrünland und Aewiesen in nicht zu engen Bachtälern, seltener Streuobstbestände und Hecken oder andere Strukturen. Wichtiger Bestandteil des Reviers sind geeignete Warten als Ausgangspunkt für Singflüge sowie insektenreiche, lockere Krautschicht und sonnige Grasflächen mit Altgrasbeständen für die Nestanlage.

Das Bodennest wird gebaut aus Material der Umgebung mit Sichtschutz nach oben, zum Beispiel unter Zwergsträuchern wie Heidekraut, unter Grasbulten, unter kleinen Büschen und Farn. Bevorzugt werden die Nester an der wettergeschützten Seite errichtet.

Lokale Population:

ASK: k.A.

Rödl et al. (2012): je 8-20 Brutpaare in 5835/4 und 5935/4, 4-7 in 5935/2

LBV (2013): Arterfassung auf der Sukzessionsfläche im Nordosten des Steinbruches auf der Erweiterungsfläche; ein Nachweis auf der bestehenden Halde, einer anschliessend an die Fläche im Bereich der geplanten Halde.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Nester könnten sich auf der Sukzessionsflächen (im S von K 4) sowie in den Altgrasbeständen (K 6) im SO-Erweiterungsbereich befinden. Es wird ausgeschlossen, dass Nester in einem solchen Ausmaß verloren gehen könnten, das die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gefährdet wäre.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen, werden ausgeschlossen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird ausgeschlossen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: unbekannt

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Feldlerche brütet in Bayern vor allem in der offenen Feldflur, auf größeren Rodunginseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.

Lokale Population:

ASK: k.A.

Rödl et al. (2012): 4-7 Brutpaare in 5836/3, 51-100 in 5835/4, 8-20 in 5935/2, 21-50 in 5835/4

LBV (2013): kein Nachweis

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Potenzielle Brutplätze der Feldlerche liegen innerhalb der Ackerflächen (K 4) sowie in der Waldwiese (K 3). Bei Entfernung dieser Strukturen ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewährleistet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Abschiebung des Oberbodens auf den Ackerflächen im NO sowie auf der Waldwiese (K 3) außerhalb der Brutzeit der Feldlerche, also nicht von März bis August (V 7)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Projektbedingt kommt es zu Störungen der Art durch Lärmimmissionen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich dadurch aber nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Betriebsbedingt erhöht sich das Kollisionsrisiko für die Feldlerche nicht signifikant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: unbekannt

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Feldschwirl lebt in allen offenen Landschaften, die ihm zum einen flächige niedrige Vegetation und zu anderem herausragende Strukturen wie Hochstauden oder Büsche bieten. Sein Nest baut er gut versteckt am Boden aus Gräsern, Brutzeit ist von Anfang Mai bis Ende August.

Lokale Population:

ASK: k.A.

Rödl et al. (2012): 2-3 Brutpaare in 5835/4, 4-7 in 5935/4

LBV (2013): kein Nachweis

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Potenzielle Brutplätze des Feldschwirls liegen innerhalb der Ackerflächen (K 4) sowie in der Waldwiese (K 3). Bei Entfernung dieser Strukturen ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewährleistet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Abschiebung des Oberbodens auf den Ackerflächen im NO sowie auf der Waldwiese (K 3) außerhalb der Brutzeit des Feldschwirls, also nicht von Mai bis August (V 7)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Projektbedingt kommt es zu Störungen der Art durch Lärmimmissionen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich dadurch aber nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Betriebsbedingt erhöht sich das Kollisionsrisiko für den Feldschwirl nicht signifikant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: unbekannt

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Gelbspötter lebt in lockeren, sonnigen Laubbeständen mit einzelnen hohen Bäumen und hohen Büschen. Bei der Nahrungssuche ist er auch in Siedlungen und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen anzutreffen. Sein Nest baut er in dichte Büsche oder Baumkronen aus Zweigen, Gräsern und Laub und brütet von Mitte Mai bis Anfang August.

Lokale Population:

ASK: k.A.

Rödl et al. (2012): je 4-7 Brutpaare in 5835/4 und 5935/2, 2-3 in 5935/4, 8-20 in 5836/3

LBV (2013): kein Nachweis

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Gelbspötters liegen v.a. in der Sukzessionsfläche am Südrand von K 4, die an den Weg anschließt. Projektbedingt kann es hier zu Beschädigungen oder Zerstörungen kommen, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Weder bau- noch anlagebedingt ist mit erheblichen Störungen für die lokale Gelbspötter-Population zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Kollisionen sind nicht auszuschließen, das Risiko erhöht sich aber projektbedingt nicht erheblich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kolkrabe (*Corvus corax*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: unbekannt

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Kolkrabe brütet in Wäldern und größeren Gehölzen, in geeigneten Gebieten an Felsen, ansonsten auf Bäumen. Es sind auch Bruten in offenen Landschaften auf Gittermasten bekannt. Nahrung suchen die Vögel im offenen Land, sie kommen dabei auch in Agrarland sowie in die Nähe menschlicher Siedlungen oder Mülldeponien. Brutzeit ist von Anfang März bis Juli.

Lokale Population:

ASK: k.A.

Rödl et al. (2012): 2-3 Brutpaare in 5835/4, 1 Brutpaar in 5836/3

LBV (2013): kein Nachweis

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Potenzielle Kolkraben-Nester liegen innerhalb der Waldflächen (K 2, K 6). Bei Rodung der Waldflächen kann es also zu Beschädigungen oder Zerstörungen kommen, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist aber nicht gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Weder bau- noch anlagebedingt ist mit erheblichen Störungen für die lokale Kolkraben-Population zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Kollisionen sind nicht auszuschließen, das Risiko erhöht sich aber projektbedingt nicht erheblich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status:

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Kuckuck siedelt in allen halboffenen und offenen Landschaften von lichten Wäldern bis zu Parkanlagen und Gärten in Siedlungen. Er ist auf das Vorkommen seiner Wirtsvogelarten wie z. B. Bachstelze, Teichrohrsänger oder Gartenrotschwanz angewiesen. Brutzeit ist von Anfang Mai bis Mitte August.

Lokale Population:

ASK: k.A.

Rödl et al. (2012): je 4-7 Brutpaare in 3 Nachbarquadranten

LBV (2013): kein Nachweis

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Potenzielle Brutplätze liegen in den Wäldern und an den Waldrändern der Konfliktflächen K 2 und K 6. Hier kann es zu Beschädigungen oder Zerstörungen kommen. Bei Rodung dieser Flächen ist die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodung der Waldflächen außerhalb der Brutzeit des Kuckucks, also nicht von Anfang Mai bis Mitte August (V 1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bau- bzw. anlagebedingt kommt es nicht zu Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population gefährden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die betriebsbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht signifikant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Pirol (*Oriolus oriolus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: unbekannt

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Pirole besiedeln Laubwald, im Einzelnen größere Feldgehölze, aufgelockerte Waldränder, Flussauen, Laub- und auch reine Kiefernwälder, verwilderte Obstgärten, Alleen und größere Parkanlagen. Waldschneisen, die von Bächen, Weihern und Verkehrsstrassen gebildet werden, ziehen offenbar Pirole an. Verkehrslärm stört sie nicht. Das Brutrevier überragende Einzelbäume benutzt vorwiegend das Männchen als Aussichts- und Singwarten.

Lokale Population:

ASK: k.A.

Rödl et al. (2012): 2-3 Brutpaare in 5935/2

LBV (2013): kein Nachweis

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Potenzielle Brutplätze liegen in den Wäldern und an den Waldrändern der Konfliktbereiche K 2 und K 6. Bei Rodung dieser Waldflächen kann es zur Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist aber nicht gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kommt es zu Störungen der Pirol-Population. Ihr Erhaltungszustand verschlechtert sich dadurch aber nicht erheblich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Das Kollisionsrisiko für den Pirol wird nicht signifikant erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: unbekannt

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Rotmilan benötigt reichstrukturierte Landschaften mit Laub- und Mischwäldern und offener Kulturlandschaft. Die Jagd findet vor allem an Brachflächen, Äckern, Feuchtgebieten und Gewässern statt. Den Horst errichtet er auf Eichen, Buchen oder Kiefern (Ende März bis Mitte Juli).

Lokale Population:

ASK: k.A.

Rödl et al. (2012): 1 Brutpaar in 5935/4

LBV (2013): kein Nachweis

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Potenzielle Nester finden sich innerhalb der Waldflächen von K 2 und K 6. Hier kann es zu Beschädigungen oder Zerstörungen kommen. Eine Gefährdung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang ist nicht auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodung der Waldflächen außerhalb der Brutzeit des Rotmilans, also nicht von Ende März bis Mitte Juli (V 1)
- Laubwald-Aufforstung in unmittelbarer Nähe des Eingriffes (A 2)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen des Rotmilans entstehen durch Lärm. Es entsteht jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Das Kollisionsrisiko für den Rotmilan wird nicht signifikant erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: unbekannt

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft in Ackerbaugebieten, selbst wenn nur einige Bäume oder Waldränder mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Auch in Siedlungsgebieten auf Kirchtürmen, Fabrikschornsteinen und anderen passenden hohen Gebäuden wird gebrütet, in Felsen und Steinbrüchen ebenfalls. Jagdgebiete sind offene Flächen mit lückiger oder möglichst kurzer Vegetation, etwa Wiesen und Weiden, extensiv genutztes Grünland, saisonal auch Äcker, Brachflächen, Ödland, Ackerrandstreifen, Straßenböschungen, in Städten auch Gärten, Parks, Friedhofanlagen und Sportplätze.

Lokale Population:

ASK: k.A.

Rödl et al. (2012): Im betroffenen Quadranten wurde der Turmfalke nicht kartiert; in drei benachbarten Quadranten je 4-7 bzw. 8-20 Brutpaare.

LBV (2013): kein Nachweis

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Potenzielle Brutplätze finden sich v. a. an den Waldrändern von K 2, die zur offenen Fläche hin ausgerichtet sind. Hier kann es zu Beschädigungen oder Zerstörungen kommen, die die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gefährden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodung der Waldflächen außerhalb der Brutzeit des Turmfalken, also nicht von April bis Juli (V 1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Zu Störungen kommt es durch Lärm. Die Störungen sind jedoch nicht so erheblich, dass sie den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Das Kollisionsrisiko wird nicht signifikant erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Uhu (*Bubo bubo*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Uhu brütet vor allem in gut strukturierten (Misch-)wäldern mit nicht zu dichtem Baumbestand. Brutplätze liegen oft in Gewässernähe. Er nistet bevorzugt in leicht bewachsenen Naturfelsen oder Steinbrüchen, z. T. auch am Boden, unter entwurzelten Bäumen oder als Nachmieter in größeren Baumnestern.

Lokale Population:

ASK: Steinbruch bei BAD BERNECK: 1 x 1983; Steinbruch O ESCHERLICH: 2 x 1997; 1 x 2009; Steinbrüche NO GOTTMANNBERG: 2 x 1996; 2 x 2009; Waldabteilung SCHREINERSBERG "FORSTDIENSTSTELLE WEIDENBERG" des Forstamtes Fichtelberg: 1 x 2001; Gottmansberg S GEFREES: 4 x 1996; 3 x 1998; ESCHERLICH: 2 x 2006;

Rödl et al. (2012): im betroffenen Quadranten nicht kartiert; in zwei Nachbarquadranten je 1 Brutpaar

LBV (2013): kein Nachweis

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im betroffenen Steinbruchbereich ist aktuell kein Uhu-Horst bekannt. Die betroffenen Wälder sind nicht gut genug strukturiert, um dem Uhu gute Nistmöglichkeiten zu bieten. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die lärmbedingten Störungen kann es zu Störungen des Uhus kommen. Nach KifL (2009) gehört der Uhu zu den mäßig lärmempfindlichen Arten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist nicht gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos wird ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird das Vorhaben „Erweiterungsarbeiten im Steinbruch Schicker auf den Erweiterungsflächen NO und SO“ betrachtet.

Für den Artenschutz bedeutsam sind im Untersuchungsgebiet die Laubmischwälder, Biotopkomplexe mit Altgrasbeständen sowie Hecken- und Gebüschstrukturen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- Durchführung der Rodungsarbeiten auf den Waldflächen im Winterhalbjahr (V 1)
 - außerhalb der Brutzeit von Kuckuck, Rotmilan, Turmfalke, Mäusebussard und Sperber, also nicht von Ende März bis Mitte August
- Rodung der Hecken (Teilflächen Biotop Nr. B5936-0016-001 und -004) außerhalb der Brutzeit der Heckenbrüter, also nicht von April bis September; nach § 39 BNatSchG nicht vom 1. März bis zum 30. September (V 2)
- Abschiebung des Oberbodens auf den Ackerflächen im NO (K 4) sowie auf der Waldwiese (K 3) außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter (Wachtel, Feldlerche, Feldschwirl), also nicht von März bis August (V 3)
- Laubwald-Aufforstung in unmittelbarer Nähe des Eingriffes (A 2)

CEF-Maßnahmen:

- Anlage von 5 Steinhaufen auf der westexponierten Seite der neu entstehenden Wälle für Schlingnatter und Zaundeidechse (CEF 1)

Diese Maßnahmen tragen dazu bei, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt sowie erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der betroffenen Arten ausgeschlossen werden können.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen steht dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.

Literaturverzeichnis

BFN (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten; Laurenti-Verlag

BRÄU ET AL. (2013): Tagfalter in Bayern, Ulmer Verlag

KIfL (2005): Kieler Institut für Landschaftsökologie: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr

LfU (2010): 1985-2009: 25 Jahre Fledermausmonitorung in Bayern

LfU (2013): <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/fundortkarte/>

RÖDL et. al. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern; Verbreitung 2005 bis 2009